### Plansätze zur Regionalplanfortschreibung – Teilplan Freiflächenphotovoltaik

(Z) Die in der Raumordnungskarte festgelegten Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaik dienen der energetischen Nutzung der solaren Strahlungsenergie. Im Widerspruch dazu stehende Nutzungen sind ausgeschlossen.

# Begründung:

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und Versorgungsunsicherheiten bei der Energieversorgung im Rahmen von gegenwärtigen internationalen Konflikten hat der Landesgesetzgeber im Rahmen der regionalen Planungsoffensive die planerische Sicherung von Flächen für ein ambitioniertes Ausbauprogramm bei den erneuerbaren Energiequellen Windkraft und Photovoltaik beschlossen. Im Rahmen des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW wurde auf Landesebene ein Flächenziel von mindestens 0,2% der jeweiligen Regionsflächen für Freiflächen-Photovoltaik festgelegt (§21 KlimaG BW). Eine Übererfüllung der als Mindestziele angesehenen Vorgaben ist dabei vom Gesetzgeber ausdrücklich erwünscht. Mit der vorliegenden Fortschreibung des Teilplans "Freiflächenphotovoltaik" kommt der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg diesen Vorgaben nach.

Dabei werden entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen die am besten geeigneten, konfliktarmen und in der Regel intensiv vorbelasteten Teilbereiche der für privilegierte Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB vorgesehenen Flächen als regionalbedeutsame Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaik gebietsscharf festgelegt. Als Mindestgröße für die in der Raumnutzungskarte festgelegten Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen wird dabei ein Schwellenwert von 2 ha angesetzt, mit dem sichergestellt wird, dass die Regionalbedeutsamkeit der Standorte gegeben ist. Zielsetzung der Planung ist die Vermeidung von möglichen Nutzungskonflikten und die Erleichterung der schnellen Umsetzung des nötigen ambitionierten Ausbaus von Erneuerbaren Energien.

Zusätzlich zu den nach §35 Abs. 1 Nr 8 b BauGB privilegierten Flächen besteht in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ein großes Flächenpotential für Freiflächenphotovoltaik, welches die regionalen Flächenbedarfe im Rahmen der Energiewende absehbar deutlich übersteigt. Die detailliertere Auswahl von geeigneten Flächen für Freiflächenphotovoltaik soll auf der Ebene der kommunalen Planung verbleiben, da hier die kleinräumigen Herausforderungen von lokaler Verträglichkeit und Akzeptanz sowie schneller Realisierbarkeit am besten in Einklang gebracht werden können. Bestehende Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie entsprechende Flächen, die sich zum Zeitpunkt der Planaufstellung in einem fortgeschrittenen Stadium der Bauleitplanung befinden werden zusätzlich zu den oben genannten nach §35 Abs. 1 Nr 8 b BauGB privilegierten Flächen als Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaik festgelegt. In Kombination ergibt sich eine Gesamtfläche von ca. 677 ha für Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaik, was einem Anteil von ca. 0,27% der Regionsfläche entspricht.

(G) Freiflächenphotovoltaikanlagen und andere Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie sollen in rückbaufähiger Form ausgeführt werden. Die dauerhafte Versieglung von Flächen soll minimiert werden.

### Begründung:

Angesichts des erheblichen Flächenbedarfs von Freiflächenphotovoltaik und der gegenwärtig starken Entwicklungsdynamik stellt die Solarenergienutzung auf Freiflächen einen möglichen Treiber für Flächenverbrauch dar. Um mögliche langfristige negative Auswirkungen zu minimieren, ist beim Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen eine Rückbaufähigkeit der Anlagen anzustreben. Damit wird

sichergestellt, dass die überbauten Böden mit ihren vielfältigen Bodenfunktionen für andere Nutzungen nicht dauerhaft verloren gehen. Rückbaufähige Freiflächenphotovoltaikanlagen erleichtern zudem Anpassungen und Umnutzungen von Flächen, sobald sich Anlagen zukünftig dem Maximum der wirtschaftlichen Lebensdauer nähern.

(G) Zur Nutzung des Solarenergiepotentials der Region sollen Dachflächen, Wände, Deponien, Lärmschutzwände und sonstige bereits versiegelte oder anderweitig vorbelastete sowie für die Landwirtschaft nur eingeschränkt nutzbare Flächen so weit wie möglich genutzt werden. Darüber hinaus sollen Photovoltaikanlagen angesichts des hohen Ausbaubedarfs bei den Erneuerbaren Energien auch auf sonstigen Freiflächen angelegt werden.

# Begründung:

Um die Energiewende in dem nötigen ambitionierten Zeitrahmen durchführen zu können, müssen alle geeigneten Typen von Potentialflächen genutzt werden. Die Photovoltaik wird zukünftig absehbar einen der wichtigsten Energieträger darstellen, weshalb in erheblichem Umfang geeignete Flächen bereitgestellt werden müssen. Die Nutzung von bereits versiegelten oder anderweitig vorbelasteten Flächen bietet dabei die Möglichkeit Konflikte mit anderen Raumnutzungsansprüchen zu minimieren und die Flächennutzungseffizienz zu steigern. Um den ambitionierten Ausbauzielen gerecht werden zu können ist jedoch auch die Nutzung von Freiflächen unumgänglich. Die Freiflächenphotovoltaik bietet darüber hinaus Vorteile in den Bereichen zeitnaher Realisierbarkeit, leichter Skalierbarkeit und Kosteneffizienz. Die Freiflächenphotovoltaik ist damit ein wichtiger Baustein für eine hinreichend schnell umsetzbare und bezahlbare Energiewende.

(G) Bei der Anlage von Solarenergieanlagen soll die Inanspruchnahme von besonders hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen gemäß der Flurbilanz 2022 vermieden werden.

## Begründung:

Der Druck auf landwirtschaftliche Flächen durch bauliche Nutzungen ist in Baden-Württemberg weiterhin stark ausgeprägt. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung Netto-Null beim Flächenverbrauch bis 2035 durch die Landesregierung gilt es die Neuinanspruchnahme von Freiflächen, darunter besonders landwirtschaftlicher Flächen, so weit wie möglich zu minimieren. Zwischen der im überragenden öffentlichen Interesse stehenden und flächenmäßig stark expandierenden Freiflächenphotovoltaik einerseits und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Flächen andererseits besteht damit ein Zielkonflikt. Dieser kann durch eine Fokussierung des Ausbaus von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf weniger ertragreiche Flächen gemildert werden. Für die Freiflächenphotovoltaik entstehen dadurch keine wesentlichen Einschränkungen, da das Solarenergiepotential in der Region einheitlich sehr hoch ist und eine große nicht mit Restriktionen belegte Flächenkulisse besteht.

(G) Solarenergieanlagen sollen in einer freiraumschonenden Weise angelegt werden, insbesondere indem multifunktionale Flächennutzungen von Solarenergienutzung in Kombination mit landwirtschaftlicher Nutzung oder ökologisch hochwertiger Gestaltung vorgesehen werden.

## Begründung:

Um eine möglichst effiziente Flächennutzung zu ermöglichen und die möglichen Zielkonflikte mit anderen Raumnutzungsansprüchen wie der landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie den Natur- und Artenschutzzielen zu mildern, sind bei Freiflächenphotovoltaikanlagen ergänzende Flächennutzungen anzustreben, welche die solarenergetische Nutzung nicht stören und Synergiepotenziale bieten.